



Gemeinde Pommelsbrunn

Staatlich anerkannter Erholungsort im Landkreis Nürnberger Land

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 29.01.2026
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:13 Uhr
Ort: Rathaus Pommelsbrunn, Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Haushahn, Armin

Mitglieder des Gemeinderates

Albert, Lisa
Altmann, Franz
Bauer, Herbert
Bauer, Markus
Benisch, Kurt
Bleisteiner, Gabriele
Bock, Alexander
Brunner, Dieter
Ertel, Doris
Haas, Klaus
Häberlein, Thomas
Hoffmann, Martina
Hubmann, Ria
Linhardt, Christine
Loos, Manfred
Pickel, Maximilian
Pickelmann, Christian

ab 19:15 Uhr, TOP 4)

Schriftführerin

Richter, Anke

Verwaltung

Brand, Christian
Leykauf, Martina
Süß, Kristina

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Brunner, Thorsten
Lochmüller, Markus
Tausendpfund, Claus

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 27.11.2025
- 2 Freiwillige Feuerwehr Guntersrieth - Bestätigung der neu gewählten Kommandanten AB21/003/2026
- 3 Bestellung von Frau Kristina Süß zur Standesbeamtin AB21/004/2026
- 4 Beschlussfassung über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB AB11/015/2026
- 5 Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Gewerbegebiet Hohenstadt gem § 10 Abs. 1 BauGB AB11/016/2026
- 6 Bekanntgabe aus vergangenen nicht-öffentlichen Sitzungen
- 7 Informationen und Anfragen

Erster Bürgermeister Armin Haushahn eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 27.11.2025

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die öffentliche Niederschrift vom 27.11.2026.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 0

2 Freiwillige Feuerwehr Guntersrieth - Bestätigung der neu gewählten Kommandanten

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Guntersrieth fand am 05.01.2026 die turnusmäßige Wahl der Kommandanten statt. Zum Kommandanten der FF Guntersrieth wurde Herr Markus Ertel gewählt. Zum stellv. Kommandanten der FF Guntersrieth wurde Herr Alexander Götz gewählt.

Die Amtszeit beträgt jeweils sechs Jahre. Gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes, sind die gewählten Kommandanten durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat zu bestätigen. Die Zustimmung des Kreisbrandrates ist bereits eingegangen.

Die Gewählten haben alle erforderlichen Lehrgänge besucht, bzw. werden diese noch besuchen und erscheinen nach ihren persönlichen, fachlichen und gesundheitlichen Eigenschaften für die Leitung der Feuerwehr als geeignet.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt die Wahl von Herrn Markus Ertel zum Kommandanten und Herrn Alexander Götz zum stellv. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Guntersrieth.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 0

3 Bestellung von Frau Kristina Süß zur Standesbeamtin

Damit Frau Süß im Standesamt Pommelsbrunn Amtshandlungen und Beurkundungen vornehmen kann, ist gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG), eine Bestellung mittels Verwaltungsaktes, legitimiert durch den Gemeinderat, erforderlich.

Frau Süß erfüllt die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1-4 AVPStG gelisteten Voraussetzungen (u. a. BL II, erfolgreich abgeschlossener Prüfung zum Einführungslehrgang, drei Monate Mitarbeit in einem Standesamt).

Frau Süß kann somit vom Gemeinderat als Standesbeamtin bestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Frau Kristina Süß, mit Wirkung vom 30.01.2026 zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Pommelsbrunn zu bestellen.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 0

4 Beschlussfassung über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 03.04.2025 über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Hohenstadt Gewerbegebiet beraten und Beschluss gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde im Zeitraum vom 30.05.2025 - 11.07.2025 für die Öffentlichkeit ausgelegt und den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt.

5. Änderung Bebauungsplan Nr.6 „Gewerbegebiet Hohenstadt“ Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Landratsamt Nürnberger Land, Lauf a. d. Pegnitz
 - o Bauaufsichtsbehörde
 - o Untere Naturschutzbehörde
 - o Immissionsschutzbehörde
 - o Wasserrechtsbehörde
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Hersbruck
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe, Neukirchen
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Winkelhaid
- Stadt Hersbruck
- Gemeinde Alfeld
- Gemeinde Etzelwang
- Gemeinde Happurg
- Kreisheimatpfleger, Lauf-Neunhof

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:

- Planungsverband Region Nürnberg
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Gemeinde Weigendorf

- Gemeinde Vorra

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung von Mittelfranken, Ansbach
- Kreisbrandrat Landkreis Nürnberger Land, Hersbruck
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg i. Bay., Roth
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
- Bayerischer Bauernverband, Nürnberg

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Regierung von Mittelfranken – 23.06.2025

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Bebauungsplanänderung wie folgt Stellung:

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplans soll zusätzlich die Nutzung „Service-Wohnen“ im SO 2 zugelassen werden. Eine bauliche Erweiterung durch diese Änderung ist nicht vorgesehen. Belange der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Kreisbrandrat Landkreis Nürnberger Land – 14.07.2025

1. Feuerwehreinsatz allgemein:

Für dieses Objekt steht ein Löschgruppenfahrzeug (FF Hohenstadt) und Hubrettungsfahrzeug (FF Hersbruck) mit dem entsprechenden Personal in der gesetzlichen Hilfsfrist zur Verfügung.

2. Löschwasserversorgung:

Zur Abdeckung des Grundschatzes für die Löschwasserversorgung ist die DVGW W 405 zu beachten.

Die erforderlichen Hydranten sollten bzgl. des Typs den bereits vorhandenen Hydranten im Ortsgebiet entsprechen.

Es werden Überflurhydranten empfohlen.

3. Feuerwehrzufahrten öffentlich und auf Privatgrundstücken:

Alle öffentlichen Straßen müssen mind. der technischen Baubestimmung Flächen für die Feuerwehr entsprechen.

Sollte der Abstand von einer öffentlichen Straße zu einem Gebäudezugang mehr als 50 m betragen, müssen auf dem Grundstück die gleichen Zufahrten vorgesehen werden.

4. Flächen für die Feuerwehr:

Dort wo der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr bis zu einer Brüstungshöhe von max. 8 m über Gelände geplant ist, darf die Entfernung von der öffentlichen Verkehrsstraße bis zum Haupteingang des Gebäudes 50 m nicht überschreiten.

Auf die technische Baubestimmung Flächen für die Feuerwehr wird verwiesen.

5. Kennzeichnung von Gebäuden:

Es wird empfohlen den vorgesehenen Bauherrn mitzuteilen, dass am Gebäude gut sichtbare (nach Möglichkeit beleuchtete) Hausnummern angebracht werden.

6. Zweiter Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr:

Aufstellflächen für die Feuerwehr, 2 Rettungsweg mittels tragbarer Leitern:

Es ist zu beachten das Aufstellflächen für die tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit benutzbar sein müssen, es wird hierfür eine Fläche von 2,00 m * 3,00 m Fläche vorgehalten und so zu unterhalten, dass in diesen Bereichen keine Büsche oder ortsfeste Bauten erstellt bzw. angepflanzt werden. Siehe hierzu Fachinformation FB 4 LFV¹

Dies sollte, bevor eine Planung hinsichtlich der neu erstellenden Grünflächen berücksichtigt werden.

7. Belange des abwehrenden Brandschutzes:

Bauliche Ergänzungen bei Straßen etc. sind bzgl. der Lage und der Namensgebung der örtlich zuständigen Feuerwehr mitzuteilen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich nicht auf den Gegenstand der Änderung und ist bei der späteren Gebäude- und Freiflächenplanung zu beachten.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 18.06.2025

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 08.09.2021 und den Hinweis auf die Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die Änderung ergeben sich keine neuen Aspekte hinsichtlich des Denkmalschutzes. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 25.06.2025

Stellungnahme Bereich Landwirtschaft:

Eine bauliche Erweiterung Änderung ist nicht vorgesehen. Auch Änderungen an der Grünordnung sind nicht erforderlich, es erfolgen keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Daher sind keine landwirtschaftlichen Belange betroffen. Es bestehen keine Einwände.

Stellungnahme Bereich Forsten:

Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplans ist keine bauliche Erweiterung vorgesehen. Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. Art. 2 Abs.1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) ist von der Änderung des o.g. Bebauungsplans nicht betroffen.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg – 26.06.2025

Da es sich nur um eine Nutzungsänderung ohne bauliche Veränderungen im Vergleich zum Bebauungsplanverfahren der 4. Änderung des BP Nr. 6 handelt, weisen wir an dieser Stelle lediglich auf unsere Ausführungen vom 08.09.21 hin (formelle Notwendigkeit der Ausnahmegenehmigung im Überschwemmungsgebiet; bautechnisch zu berücksichtigender Umstand hochanstehenden Grundwassers; Entwässerungsplanung).

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

N-ERGIE Netz GmbH – 04.06.2025

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.

Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.

Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Wir planen in dem Maßnahmenbereich Neuverlegungen bzw. Änderungen an unseren Stromversorgungsanlagen. Es ist deshalb eine Koordinierung der Bau- und Verlegemaßnahme erforderlich. Wir bitten Sie, sich so frühzeitig wie möglich zur Abstimmung der anstehenden Arbeiten in Verbindung zu setzen.

Die Ausgleichsfläche wird von unserer 110 kV-Freileitung berührt.

Für die Leitungstrasse besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 30,00 m ab Leitungssachse.

Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur Gehölze mit einer max. Wuchshöhe von 4,50 m gepflanzt werden.

Zu einer Bepflanzung außerhalb dieses Bereiches erheben wir keine Einwände.

Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich nicht auf den Gegenstand der Änderung und ist bei der späteren Gebäude- und Freiflächenplanung zu beachten.

Deutsche Telekom Technik GmbH – 05.06.2025

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen.

Diese Kennzeichnung allein begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut:

„Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht

auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung“ erfolgen.

Mit Bezug auf das DigiNetzG bitten wir Sie, mögliche Zuzahlungen oder Übernahmen für Tiefbauarbeiten, vorhandene Leerrohrsysteme oder Koordinierungsmöglichkeiten mit weiteren Spartenträgern, für das geplante Neubaugebiet, zu prüfen und uns diesbezüglich hierüber frühzeitig zu informieren.

Wir bitten um schriftliche Stellungnahme an unser Postfach:
T_NL_Sued_PTI_13_BB1@telekom.de.

Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich nicht auf den Gegenstand der Änderung und ist bei der späteren Gebäude- und Freiflächenplanung zu beachten.

Bayerischer Bauernverband – 10.07.2025

Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Die landwirtschaftlichen Belange werden während dieses Beteiligungsverfahrens nicht wesentlich beeinträchtigt, jedoch sind Emissionen, vor allem Staub, Lärm und Geruch, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Flächen und der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe entstehen, bei der zukünftigen Nutzung der betroffenen Fläche zu dulden.

Weiterhin weisen wir rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungs- und Baumaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.

Wir bitten Sie, die o.g. Hinweise bei der Planung und Durchführung des Projektes zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin.

Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zum genannten Vorhaben weiter keine Äußerungen vorgebracht.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich nicht auf den Gegenstand der Änderung. Sie ist ggf. bei der späteren Gebäude- und Freiflächenplanung zu beachten.

Gemeinderat Franz Altmann möchte wissen, ob auch die Kulturgemeinschaft der Hohenstädter Vereine Markgrafensaal Hohenstadt e. V. eine Stellungnahme zum Bauvorhaben abgeben kann. Schließlich sei durch Veranstaltungen im Markgrafensaal mit einer gewissen Lärmbelästigung zu rechnen auch, wenn die Fenster in Richtung Residenz nach 22 Uhr nicht mehr geöffnet werden dürften und Musik auf Zimmerlautstärke zurückgedreht werden müsse, wie Gemeinderat Herbert Bauer bekräftigt. Bürgermeister Haushahn meint, dies sei mit dem Bauherrn zu besprechen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von den Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und nimmt alle Einzelbeschlüsse, gem. der Beschlussvorlage, zu den Stellungnahmen vollinhaltlich an. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 0

5 Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Gewerbegebiet Hohenstadt gem § 10 Abs. 1 BauGB

Nach Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 BauGB und nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, kann die **5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Hohenstadt“** gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen die **5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Hohenstadt“ in der Fassung vom 25.02.2025** gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 0

6 Bekanntgabe aus vergangenen nicht-öffentlichen Sitzungen

Bekanntgabe aus vergangenen nicht-öffentlichen Sitzungen

Sanierung der Schulstraße – Vergabe von Ingenieurleistungen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Vergabe der Leistungsphasen 1-7:

Die Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben „Sanierung Schulstraße mit Straßenbau, Kanalbau, Wasserleitungsbau“ werden für die Leistungsphasen 1-7 an das Ingenieurbüro Meyer & Schmidt Ingenieurgesellschaft mbH, Industriestraße 25, 91207 Lauf a.d. Pegnitz,

vergeben. Grundlage hierfür ist das Honorarangebot vom 18.11.2025 mit einer Höhe von 45.303,24 Euro brutto.

Einstimmig beschlossen

2. Prüfung von Fördermöglichkeiten:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Förderfähigkeit des Projekts zu prüfen und insbesondere eine mögliche Beantragung von Zuwendungen nach der RZWas 2025 zu bewerten und, sofern sinnvoll, die entsprechenden Förderanträge vorzubereiten und einzureichen.

Einstimmig beschlossen

3. Folgebeauftragung nach Prüfung der Fördermöglichkeiten:

Nach Abschluss der Prüfung der Fördermöglichkeiten, und im Falle einer positiven Entscheidung für eine Antragstellung im Rahmen der RZWas 2025 nach Eingang des Bewilligungsbescheids, erfolgt automatisch die Beauftragung der Leistungsphasen 8 und 9 sowie der örtlichen Bauleitung an das Ingenieurbüro Meyer & Schmidt Ingenieurgesellschaft mbH, Industriestr. 25, 91207 Lauf a. d. Pegnitz. Grundlage hierfür ist das Honorarangebot vom 18.11.2025 mit einer Höhe von 21.763,09 Euro brutto.

Einstimmig beschlossen

Zur Kenntnis genommen

7 Informationen und Anfragen

- Die Präsentation zur Kommunalen Wärmeplanung wurde an die Gremiumsmitglieder verschickt. Ein Antrag auf Fördermittel sowie die Mittelauszahlung der Startrate von rund 26.000 € wurde gestellt.
- Zur nächsten GR-Sitzung wird Frau Vogelsang zum Bebauungsplan Ortskern Hohenstadt eingeladen.
- Am 15.01.2026 fand eine Schulverbandssitzung in Herbruck statt, bei der eine Vergabe für Bauzaunelemente in Höhe von ca. 12.500 Euro beschlossen wurde. Ferner wurde der Beschluss für eine Interimsbushaltestelle am Plärrer in Höhe von rund 150.000 € gefasst. Der Bau des neuen Schulzentrums beginnt Mitte 2026.
- Die diesjährigen Schlüsselzuweisungen liegen bei rund 1,5 Mio. Euro, im Vergleich zu 2025 ca. 600.000 € mehr.
- Der kommunale Anteil im Sondervermögen liegt bei ca. 720.000 Euro und ist voraussichtlich ab Mai 2026 abrufbar.
- In der BA-Sitzung, am 15.01.2026 wurde über die Errichtung eines Parkplatzes zwischen Fischbrunn und Neutras (Gemarkung Hubmersberg) beraten. Das Gremium hat für eine Teilfläche das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt. Das Landratsamt teilte nun jedoch mit, dass dem Bauvorhaben, auch auf der Teilfläche, zugestimmt wurde. Um die fehlende Entwässerungsplanung muss sich das Landratsamt kümmern, eine Ableitung in den gemeindlichen Kanal ist seitens der Verwaltung nicht gewünscht. Sollte das gemeindliche Einvernehmen weiterhin verweigert werden, ist laut Landratsamt eine Umplanung erforderlich. Die Mehrheit der Gremiumsmitglieder ist der Meinung, dass ausführlich in der BA-Sitzung beraten wurde und der gefasste Beschluss bestehen bleiben soll.
- „Plötzlich fällt im Januar Schnee.....“, leitet Bürgermeister Haushahn sein Plädoyer für den Bauhof ein. Wenig Verständnis hat er für Kritik am Räumdienst der Gemeinde. Man müsse dankbar sein, dass Mitarbeiter nachts um 3 Uhr aufstehen, dies gebührt Respekt und ein Dankeschön. Die Pommelsbrunner Straßen seien besser geräumt als die meisten Staats- und Kreisstraßen. Gemeinderätin Martina Hoffmann pflichtet ihm bei und meint, dass der Winterdienst so gut wie lange nicht mehr sei. Probleme gebe es eher bei den Bürgersteigen vor privaten Anwesen. Hierzu wurden laut Haushahn diese Woche bereits Schreiben verschickt. Um den Bauhof gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern besser

- vertreten zu können, wäre es sinnvoll über Fahrzeugausfälle, Rohrbrüche etc. über die gemeindlichen Info-Kanäle noch detaillierter zu informieren. Dauerparker in der Feilenbrunnenstraße machten das Schneeräumen schwierig, so Gemeinderat Klaus Haas.
- Bei passender Witterung soll in Bürtel „Tempo 30“ auf der Straße erneuert werden, wie von Gemeinderätin Martina Hoffmann gewünscht.
 - Die 3. Bürgermeisterin schlägt vor, die Notrufnummern für den Katastrophenfall erneut in der Gemeinderundschau bekannt zu geben.
 - Gemeinderat Franz Altmann weist darauf hin, dass der westliche Landkreis Förderprogramme zur Anschaffung von Geräten und Schulungsmaßnahmen gefunden hat und bittet die Verwaltung, sich diese anzuschauen. Ferner bittet Franz Altmann darum in diesem Jahr Maßnahmen des Landschaftspflegeverbands umzusetzen.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Armin Haushahn um 20:13 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.



Armin Haushahn
Erster Bürgermeister



Anke Richter
Schriftführung